

## U.S. - Sanktionen für die Insel Krim

Am 29. Januar 2015 wurde im *Federal Register* (Vol. 80, No. 19) eine ‚Final Rule‘ des amerikanischen Handelsministeriums veröffentlicht, mit der die Inkraftsetzung neuer **Sanktionen für die zu der Ukraine gehörende Insel Krim bekannt gegeben wurden**. D.h. dass ab sofort eine schriftliche Genehmigung für den Export und Reexport aller den EAR unterliegender Güter erforderlich ist, die für die Insel Krim bestimmt sind. Eine Ausnahme bilden dabei lediglich die in den EAR als EAR99 klassifizierte Lebensmittel und Medikamente.

Mit dieser neuen Maßnahme sind alle den EAR unterliegenden Exporte und Reexporte an Warenempfänger auf der Insel Krim verboten, mit Ausnahme der von OFAC in der *General License No. 4* definierten Güter, für die die Möglichkeit des Exports oder Reexports allerdings auch von Fall zu Fall von BIS geprüft werden muss, bevor eine Genehmigung (*Export License*) erteilt werden kann. .

Gemäß der *OFAC General License No. 4* wurde mit Wirkung vom 19. Dezember 2014 der Export und Reexport von landwirtschaftlichen Produkten, Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und bestimmten Ersatzteilen erlaubt. Am 30. Dezember 2014 veröffentlichte OFAC eine *General License*, dergemäß bestimmte Aktivitäten genehmigt wurden: ‚...to wind down operations involving the Crimea Region of Ukraine‘.

Die neuen Bestimmungen für die Insel Krim werden in dem neuen EAR §746.6 (*Crimea Region of Ukraine*) beschrieben.

Dieser neue Paragraph besteht aus drei Abschnitten:

(a) *License Requirements* – der besagt, dass eine schriftliche Genehmigung (*Export License*) für den Export und Reexport und den Transfer innerhalb dieser Region aller den EAR (*Export Administration Regulations*) unterliegender amerikanischer Güter erforderlich ist, die für die Insel Krim und deren Küstenregionen bestimmt sind.

(b) *License Review Policy*. Hier wird darauf hingewiesen, dass Lizenzanträge im allgemeinen abschlägig beschieden werden, es sei denn es handelt sich um Güter, die in der von OFAC veröffentlichten *Executive Order* 13685 vom 19. Dezember 2014 genannt werden, d.h. die in der von OFAC veröffentlichten Lizenz No. 4 aufgezählt werden. Aber auch die Genehmigung für den Export oder Reexport einschließlich Transfer dieser Güter wird von BIS nur von Fall zu Fall geprüft bzw. beschieden.

(c) *License Exceptions*. Güter dürfen exportiert, reexportiert oder (in-country) ohne schriftliche Genehmigung transferiert werden, wenn die Transaktion alle die hier beschriebenen Bedingungen erfüllt. Es wird empfohlen, jede eventuell in Frage kommende Lizenzausnahme sorgfältig zu lesen, weil die Bedingungen für die bestimmten Sanktionen unterliegenden Länder relativ streng sind.

In § 746.6 werden außerdem die Lizenzausnahmen TMP, GOV, GFT, TSU, BAG, und AVS angeführt und die Bedingungen, unter denen diese Lizenzausnahmen anwendbar sind. Andere als die hier in dem neuen Par. 746.6 genannten Lizenzausnahmen sind nicht anwendbar.

Der neue §746.6 enthält in Abschnitt c) den Hinweis, dass bei Einreichung eines Antrags mit Ablehnung zu rechnen ist, es sei denn es handelt sich um Güter, die in der OFAC *General License No. 4* aufgeführt sind.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**